

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

3950 Gmünd, Schremsner Straße 8

Parteienverkehr Di 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr, Do 8-12 und 13-15 Uhr  
Fernschreibnummer 72313 Telefax 02852 2565

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn  
Franz Josef Seilern Aspang

Schloßweg 2  
3874 Litschau

Beilagen

9-N-8531/6 1 Plan  
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

|       |            |               |                 |
|-------|------------|---------------|-----------------|
| Bezug | Bearbeiter | (02852) 25 01 | Datum           |
|       | Schmidt    | DW 15         | 3. Oktober 1990 |

Betrifft  
Naturdenkmal "Allee in Litschau" (Galthof), KG Schönauf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die sich auf der  
Parzelle Nr. <sup>608</sup>609 und 546/1, KG Schönauf, befindliche Allee  
(Linden, Lärchen, Kastanien, Robinien, Eschen und Eichen) zum  
Naturdenkmal.

Die genaue Lage der Bäume ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen,  
welcher zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500/3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd wurde bekannt, daß  
gegenständliche Allee zum Naturdenkmal erklärt werden sollte.  
Daraufhin wurde ein Amtssachverständigengutachten eingeholt,  
welches beinhaltet, daß die Voraussetzungen zur Erklärung zum  
Naturdenkmal gegeben sind. Auch wurde vom Bezirksforsttechniker  
der Gesundheitszustand der Bäume überprüft. Es wurde  
festgestellt, daß dieser dem Alter entsprechend gut ist. Das  
Ergebnis der Beweisaufnahme wurde daraufhin den Eigentümern der  
Stadtgemeinde Litschau, sowie der Umweltanwaltschaft des Landes  
NÖ zur Kenntnis gebracht.

Zur Stellungnahme der Seilern - Aspang'schen Forstamts- und  
Gutsleitung stellt die Bezirkshauptmannschaft Gmünd fest, daß  
gemäß § 18 leg. cit. eine Entschädigung für entstehende

vermögensrechtliche Nachteile zu leisten ist. Ein diesbezüglicher Antrag kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides gestellt werden.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Litschau, z.Hd. des Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrngasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau,  
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
4. das Amt der NÖ Landesregierung,  
Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann  
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.  
Dieser Bescheid ist rechtskräftig  
19/10/1990  
Für den Bezirkshauptmann:

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND**

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Di 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr, Do 8-12 und 13-15 Uhr

Fernschreibnummer 72313 Telefax 02852 2565

9-N-8531/7

Bearbeiter (02852) 25 01  
Zeiler DW 14

Datum  
30. Oktober 1990

Betrifft

Naturdenkmal "Allee in Litschau" (Galthof), KG Schönau,

Berichtigung

**B e s c h e i d**

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt die im Bescheid der  
Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 3. Oktober 1990, 9-N-8531/6,  
irrtümlich angeführte Parzelle Nr. 609, KG Schönau, auf richtig  
Parzelle Nr. 608, KG Schönau.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

**Begründung**

Die Behörde kann gem. § 62 Abs. 4 des zitierten Gesetzes von Amts  
wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende,  
offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf  
technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten  
Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden  
jederzeit berichtigen.

Da die Parzelle im genannten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft  
Gmünd versehentlich angeführt wurde, war daher die Berichtigung  
durchzuführen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch  
oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd  
eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkenn-  
zeichen an),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung  
S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Franz Josef Seilern Aspang, Schloßweg 2, 3874 Litschau
2. die Stadtgemeinde Litschau, z.Hd. des Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrngasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

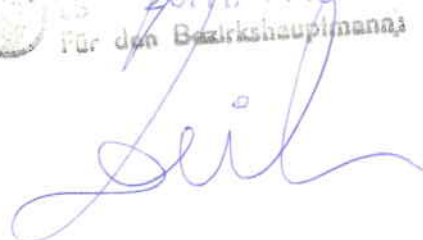
4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau,  
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann  
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Gmünd N. Ö.  
20.11.1999  
Für den Bezirkshauptmann



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

3950 Gmünd, Schremsner Straße 8

Parteienverkehr Di 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr, Do 8-12 und 13-15 Uhr  
Fernschreibnummer 72313 Telefax 02852 2565

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn  
Franz Josef Seilern Aspang

Schloßweg 2  
3874 Litschau

Beilagen

9-N-8531/6 1 Plan  
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

|       |            |               |                 |
|-------|------------|---------------|-----------------|
| Bezug | Bearbeiter | (02852) 25 01 | Datum           |
|       | Schmidt    | DW 15         | 3. Oktober 1990 |

Betrifft  
Naturdenkmal "Allee in Litschau" (Galthof), KG Schönauf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die sich auf der  
Parzelle Nr. <sup>608</sup>609 und 546/1, KG Schönauf, befindliche Allee  
(Linden, Lärchen, Kastanien, Robinien, Eschen und Eichen) zum  
Naturdenkmal.

Die genaue Lage der Bäume ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen,  
welcher zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500/3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd wurde bekannt, daß  
gegenständliche Allee zum Naturdenkmal erklärt werden sollte.  
Daraufhin wurde ein Amtssachverständigengutachten eingeholt,  
welches beinhaltet, daß die Voraussetzungen zur Erklärung zum  
Naturdenkmal gegeben sind. Auch wurde vom Bezirksforsttechniker  
der Gesundheitszustand der Bäume überprüft. Es wurde  
festgestellt, daß dieser dem Alter entsprechend gut ist. Das  
Ergebnis der Beweisaufnahme wurde daraufhin den Eigentümern der  
Stadtgemeinde Litschau, sowie der Umweltanwaltschaft des Landes  
NÖ zur Kenntnis gebracht.

Zur Stellungnahme der Seilern - Aspang'schen Forstamts- und  
Gutsleitung stellt die Bezirkshauptmannschaft Gmünd fest, daß  
gemäß § 18 leg. cit. eine Entschädigung für entstehende

vermögensrechtliche Nachteile zu leisten ist. Ein diesbezüglicher Antrag kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides gestellt werden.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Litschau, z.Hd. des Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrngasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau,  
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
4. das Amt der NÖ Landesregierung,  
Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann  
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.  
Dieser Bescheid ist rechtskräftig  
19/10/1990  
Für den Bezirkshauptmann:

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND**

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Di 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr, Do 8-12 und 13-15 Uhr

Fernschreibnummer 72313 Telefax 02852 2565

9-N-8531/7

Bearbeiter (02852) 25 01  
Zeiler DW 14

Datum  
30. Oktober 1990

Betrifft

Naturdenkmal "Allee in Litschau" (Galthof), KG Schönau,

Berichtigung

**B e s c h e i d**

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt die im Bescheid der  
Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 3. Oktober 1990, 9-N-8531/6,  
irrtümlich angeführte Parzelle Nr. 609, KG Schönau, auf richtig  
Parzelle Nr. 608, KG Schönau.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

**Begründung**

Die Behörde kann gem. § 62 Abs. 4 des zitierten Gesetzes von Amts  
wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende,  
offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf  
technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten  
Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden  
jederzeit berichtigen.

Da die Parzelle im genannten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft  
Gmünd versehentlich angeführt wurde, war daher die Berichtigung  
durchzuführen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch  
oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd  
eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkenn-  
zeichen an),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung  
S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Franz Josef Seilern Aspang, Schloßweg 2, 3874 Litschau
2. die Stadtgemeinde Litschau, z.Hd. des Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrngasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau,  
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Gmünd N. Ö.  
20.11.1999  
Für den Bezirkshauptmann

